



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstr. 23
90471 Nürnberg
Tel. 09 11/81 87 8-0
Fax 09 11/86 95 68

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Per Fax 09497 / 94196-20 und per Fax 0941 5680-1499

Gemeinde Seubersdorf i. d. Opf.

Schulstraße 4

92358 Seubersdorf i. d. Opf.

Regierung der Oberpfalz

Zimmer A345

Emmeramsplatz 8

93047 Regensburg

Unser Zeichen: *Ust-Opf-NM-St2660_OU_Seubersdorf_2020_07_15*

vom: *15. Juli 2020*

Planfeststellungsverfahren Staatsstraße 2660 „Neumarkt i. d. Opf. – Regensburg“

Ortsumgehung Seubersdorf i. d. Opf.

Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum o. g. Verfahren wie folgt Stellung:

Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. lehnt die vorliegende Planung einer Ortsumfahrung ab und fordert weitere Untersuchungen und Planungen zur verträglichen Gestaltung und Nutzung der vorhandenen Ortsdurchfahrt, um erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und um einen lebendigen Ortskern für Bewohner und Geschäftswelt zu erhalten.

1. Anhörung des BN im Planfeststellungsverfahren

Der BUND Naturschutz kritisiert auch in diesem Verfahren, dass er als anerkannter Naturschutzverband und anerkannter Verband nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz nicht ordentlich beteiligt wurde. Damit wird die Teilhabe der Verbände, ein relevanter Teil der Bürgerbeteiligung an Planungsverfahren, unnötig erschwert.

Der BN sieht es als mit Europarecht nicht vereinbar an, dass die Regierung der Oberpfalz das Planfeststellungsverfahren ohne Beteiligung des BUND Naturschutz als anerkanntem Naturschutzverband eingeleitet hat. Wir halten es auch für äußerst fragwürdig, dass die Gemeinde Seubersdorf die Bekanntmachung nicht wie üblich in ihrem Mitteilungsblatt veröffentlicht hat und damit die Beteiligung der gesamten Öffentlichkeit erschwert hat.

Der BN hält es für unhaltbar, für diese Planung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die die erheblichen Eingriffe umfassend beschreiben würde. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen würden den Bau der Trasse keineswegs natur- und umweltschutzverträglich machen.

Statt des Baus der Ortsumfahrung fordert der BN Maßnahmen zur Verringerung des Ziel- und Quellverkehrs. Insbesondere sollte der Öffentliche Personennahverkehr deutlich verbessert werden. Als kurzfristige zu realisierende Maßnahme fordert der BN die Einrichtung von Tempo 30 in der Ortsdurchfahrt.

Eine Ergänzung dieser Stellungnahme behalten wir uns vor.

2. Fehlende Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes

Eine Realisierung dieser Planung wäre ein Paradebeispiel für Doppelzüngigkeit staatlichen Handelns beim Klima- und Naturschutz.

Die Planung läuft den völkerrechtlich verbindlichen Zielen zum Klimaschutzabkommen von Paris zuwider und soll weiterhin den Ausbau des klimaschädlichen Kfz-Verkehrs fördern. Trotz absehbarer fundamentaler Veränderungen (verstärkte Förderung des Schienenverkehrs, vermehrte Nutzung von Home-Office, Elektromobilität) werden zur Begründung der Planung einfach nur bisherige Entwicklungen linear fortgeschrieben. Diesbezüglich ist auch die Verkehrsuntersuchung auf einem veralteten Stand und sind die gemachten Verkehrsprognosen äußerst fragwürdig.

Die Bundesrepublik Deutschland und damit auch der Freistaat Bayern sind jedoch an den verbindlichen internationalen Klimaschutzvertrag von Paris gebunden und damit verpflichtet, die Emissionen von CO₂ und die anderer für das Klima schädlicher Abgase zu verringern.

Durch den geplanten Ausbau würde zusätzlicher KFZ-Verkehr hervorgerufen und angezogen, wodurch auch zusätzliche Mengen klimarelevanter Gase emittieren würde („Wer Straßen sät, wird mehr Verkehr ernten“).

Der BN fordert die Umsetzung internationaler Beschlüsse zum Klimaschutz und deshalb die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens. Sollte das Verfahren weiterverfolgt werden, fordert der BN die Vorlage aussagekräftiger Untersuchungen zu den zu erwartenden CO₂-Emissionen.

3. Gravierende Widersprüche zu geltenden raumordnerischen Zielvorgaben

Die Planung steht im eklatanten Widerspruch zu einer Vielzahl raumordnerischer Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogrammes, und des Regionalplanes sowie zu verpflichtenden Vorgaben aus Art. 141 Bayer. Verfassung.

Im Erläuterungsbericht wird auf Seite 13 lediglich auf einige wenige Zielvorgaben des Regionalplanes der Region Regensburg (11) verwiesen und versucht, daraus eine Rechtfertigung für die geplante Ortsumfahrung abzuleiten.

Diesbezüglich sind aber weder Ziffer A III, 2.1., noch Ziffer B IV, 1.2.3 relevant. Auch aus Ziffer B. XI. 3.2 kann keine Rechtfertigung für dieses Vorhaben abgeleitet werden.

Aus Zielvorgabe B IX, 3.3.3 ergibt sich, dass eine Ortsumfahrung für Seubersdorf auch von den Verfassern des Regionalplanes offensichtlich gerade aufgrund ihrer Zusammenschau unter übergeordneten raumordnerischen Gesichtspunkten nicht für erforderlich gehalten wurde. Sonst wäre sie als „besonders vordringliche“ oder zumindest als „vordringliche“ Maßnahme unter 3.2.1, 3.2.2, zumindest aber unter 3.3. eigens aufgeführt worden.

Bayer. Verfassung Art. 141

Demnach haben u. a. Staat und Gemeinden u. a. die Aufgabe:

- Die Landschaft zu schützen und zu pflegen (Absatz 1, Satz 1) sowie **im Besonderen** die Aufgabe,

- Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen (Abs. 2, Satz 1)
- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern
- Den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt... zu schützen und zu pflegen
- Kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder und die heimischen Tier- und Pflanzenarten (Anmerkung: nicht nur die seltenen Arten!) zu schonen und zu erhalten.

Landesentwicklungsprogramm

Präambel (Seite 13 unten/ Seite 14 oben):

Hier wird das Leitziel „Nachhaltigkeit“ dem zur Rechtfertigung dieses Vorhabens herangezogenen Leitziel der gleichwertige und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen explizit ergänzend an die Seite gestellt.

Dies gilt in gleicher Weise für die nachfolgend aufgeführten Zielvorgaben bzw. Grundsätze von LEP und Regionalplan sowie für die bindenden Vorgaben aus Art. 141 Bayer. Verfassung.

4.2 Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt an Stelle eines Neubaus erfolgen.

5.4.2 Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

Regionalplan

B I 6.4 In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten soll darauf hingewirkt werden, dass Waldflächen, Gehölzstreifen und andere naturnahe Biotope vermehrt werden, insbesondere in folgenden waldarmen Gebieten:

...

-in den Mittelbereichen Neumarkt i. d. Opf. und Parsberg im Albvorland bei Freystadt und auf den Jura-hochflächen bei Berching bzw. Seubersdorf i. d. Opf.

B. I 4.1 Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gemehrt werden, dass er vor allem seine Aufgaben als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs sowie der Erholung erfüllen kann.

B. I 4.2 Größere Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden;

B IX 1/ letzter Absatz: Ergänzend ist besonders darauf zu verweisen, dass im Regionalplan nirgendwo der Ausbau der Staatsstraße oder gar eine Ortsumfahrung für Seubersdorf enthalten ist.

All diesen Vorgaben, Zielsetzungen, Grundsätzen und Verpflichtungen würde der Bau der Ortsumfahrung Seubersdorf in der hier geplanten Form widersprechen – vielfach sogar in eklatanter Weise. Damit fehlt aber eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung!

4. Begründung und Rechtfertigung des Vorhabens

Im entsprechenden Kapitel des Erläuterungsberichts des Vorhabens ist keine überzeugende Rechtfertigung des Bauvorhabens enthalten. Die zur Begründung bzw. Rechtfertigung der geplanten Ortsumfahrung vorgebrachten Gründe sind in sich nicht schlüssig und verzerren die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zugunsten der geplanten Ortsumfahrung im Sinne einer Rechtfertigungsplanung.

Der mit der geplanten Umfahrung verbundene Nutzen ist sehr gering und wird durch zusätzliche Belastungen in der Summe aufgewogen. Somit sind der geplante Eingriff in Natur und Landschaft sowie die neue Lärmbelastung von Anwohnern in Wohngebieten Seubersdorfs nicht gerechtfertigt. Daher sind für das geplante Vorhaben keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erkennlich bzw. belegt.

- a. Die Verkehrserhebungen dazu sind veraltet (Nov 2016, Nachzählung 2017) und inzwischen durch aktuelle Entwicklungen überholt (z. B. wegen vermehrter Nutzung von Homeoffice). Daher sind sie zu aktualisieren.
- b. Die bei Realisierung des Vorhabens erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft und zu erwartende Belastungen und Beeinträchtigungen für die betroffenen Anwohner (v. a. im Bereich Eichenhofener Siedlung und Bruckweg) stehen in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Entlastungen für die Anwohner der bisherigen Ortsdurchfahrt sowie zu den prognostizierten verkehrlichen Verbesserungen. Da durch die geplante Umfahrung selbst nach den optimistischen Prognosen des Verkehrsgutachtens nicht einmal die Hälfte des Verkehrs im Ortskern reduziert werden soll, ist auch nicht mit spürbaren Veränderungen bei der Lärmbelastung zu rechnen.

Zumal die ermittelte Verkehrsbelastung und die vorgelegten Verkehrsprognosen diese Eingriffe und Belastungen sowie die Steuergeldinvestitionen nicht rechtfertigen. So lag der Durchgangsverkehr 2016 nur bei 2.260 Kfz/24h mit einem Güterverkehrsanteil von 150 Lkw/24h. Darin sind jedoch alle Fahrzeuge über 3,5t enthalten, also auch Lieferwägen und Postdienste, die zum Ziel- und Quellverkehr gehören und auch künftig die Ortsdurchfahrt benutzen. Nach wie vor würde der Ziel- und Quellverkehr, verursacht durch Einzelhandel, Handwerksbetriebe, Post- und Lieferdienste sowie gemeindliche Einrichtungen wie Schule und Kindergarten bestehen bleiben.

- c. Zudem würde die geplante Ortsumfahrung zusätzlichen Schwerverkehr sowie so genannte „Maut-Flüchtlinge“ von der parallel verlaufenden Autobahn A3 anziehen und damit insgesamt zu einem höheren Verkehrsaufkommen im Raum Seubersdorf und in der Summe zu deutlich höheren Belastungen für Anwohner und Naturhaushalt führen. Dies würde auch erhöhte Belastungen für benachbarte Ortsteile der Gemeinde Seubersdorf, wie Batzhausen und insbesondere Daßwang mit seiner langen Ortsdurchfahrt mit sich bringen.
- d. Außerdem würde auch die geplante Höhenlage der Ortsumfahrung zu zusätzlichen Lärmbelastungen von Anwohnern und Erholungssuchenden führen. Erfahrungen mit der Ortsumfahrung in Mühlhausen zeigen, dass der Schwerlastverkehr dort nun wesentlich höhere Geschwindigkeiten aufweist und durch die Höhenlage der Straße den Lärmpegel an angrenzenden Wohngebieten extrem steigert.

- e. **Das geplante Vorhaben der Ortsumfahrung Seubersdorf ist nicht im bayerischen Ausbauplan für die Staatsstraßen enthalten.** Dieser soll die Ausbauziele der Bayerischen Staatsregierung im Staatsstraßenbau maßnahmenbezogen darstellen. Der derzeit gültige 7. Ausbauplan wurde am 11.10.2011 vom Ministerrat beschlossen und ist zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Für die Aufstellung des Ausbauplans wurde ein Bewertungsverfahren eingesetzt, das aus den Komponenten Nutzen-Kosten-Analyse (NKA), Raumwirksamkeitsanalyse (RWA) und Umweltrisikoeinschätzung (URE) besteht. Dieses ermöglicht eine Dringlichkeitsreihung der erwogenen Projekte nach bayernweit einheitlichen und objektiven Kriterien. Hierzu wurden alle im Ausbauplan für die Staatsstraßen enthaltenen Projekte diesem Bewertungsverfahren unterzogen.

Dieses Verfahren stellt eine Vorauswahl dar und soll gewährleisten, dass Vorhaben, die diesen Anforderungen nicht standhalten, gar nicht erst für einen Neu- oder Ausbau vorgesehen werden.

Dadurch dass die Ortsumfahrung Seubersdorf nicht im Ausbauplan enthalten ist, hat dieses Vorhaben die entsprechende Vorauswahl nicht durchlaufen und ist daher nicht für eine Realisierung qualifiziert.

5. Alternativenprüfung

- a. **Eine wichtige Variante wurde bei der Alternativenprüfung nicht berücksichtigt. Diese ist dementsprechend nachzubessern.**

Der BUND Naturschutz hält die vertiefte Untersuchung einer weiteren Variante bei der Alternativenprüfung für erforderlich, nämlich einen bestandsorientierten Ausbau unter besonderer Berücksichtigung der Entlastung und der Verkehrssicherheit im Ortskern. Dazu ist kein Ersatzneubau der Bahnunterführung notwendig, denn diese übernimmt eine wichtige Pfortnerfunktion am Ortszugang, wodurch auch die gefahrenen Geschwindigkeiten rechtzeitig angepasst werden. Die geringen Mengen an Schwerverkehr über 7,5 t rechtfertigen keine umfangreichen Neubaumaßnahmen, zumal dadurch nur zusätzlicher Verkehr angezogen werden würde. Vielmehr ist es zumutbar, dass diese wenigen Fahrzeuge wie bisher einen geringfügigen Umweg auf bereits ausgebauten Straßen in Kauf nehmen. Innerorts ist die Verkehrssicherheit insbesondere durch Tempo30-Regelungen (zumindest vor Schule und Kindergarten) sowie ggfs. durch Verbreiterung von Gehsteigen, zusätzliche Querungshilfen und Zebrastreifen für Fußgänger sowie durch Fahrradschutzstreifen zu verbessern. Damit kann gleichzeitig auch der Lärmschutz erhöht werden, zumal die Lärmbelastung bei zunehmender Elektromobilität ohnehin abnimmt. Eine solche Lösung würde auch dazu führen, dass der Ortskern weiterhin vital bleibt, weil die dortigen Geschäfte weiterhin im Bewusstsein einer größeren Zahl potentieller Kunden erhalten bleiben.

Eine geringere Attraktivität für den Schwerverkehr hat im betreffenden Abschnitt auch den Vorteil, dass die mögliche Mautflucht des Lkw-Verkehrs von der Autobahn auf die parallel verlaufende, mautfreie Staatsstraße nicht gefördert wird. Damit kann vermieden werden, dass auch die benachbarten Ortsteile Batzhausen und insbesondere Daßwang mit seiner sehr langen Ortsdurchfahrt zusätzlich mit solchem Mautfluchtverkehr belastet werden.

- b. **Eine wirklich umfassende Alternativenprüfung ist in den Verfahrensunterlagen nicht enthalten.**

Eine nach Auffassung des BUND Naturschutz unvollständige Alternativenprüfung wurde vor allem für verschiedene bauliche Varianten durchgeführt, während sachlich gebotene Alternativen wie z.

B. Ausbau des Bahn- und Busnetzes, Geschwindigkeitsreduzierungen/Tempolimit in Verbindung mit der Entschärfung möglicher Gefahrenstellen in der Ortsdurchfahrt unterblieben. Damit ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Unzureichend berücksichtigt wurden darin u. a. die zu erwartenden Umweltbelastungen, die Flächenversiegelung, die Risiken für das Grundwasser, die Entwertung des betroffenen Waldes als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, der Waldverlust als Kohlenstoffspeicher sowie als unersetzliches Naherholungsgebiet.

c. Außerdem legt die enthaltene Alternativenprüfung fragwürdige Bewertungsmaßstäbe an.

In der Übersicht der Vor- und Nachteile der beiden Neubauvarianten werden sehr unterschiedlich zu gewichtende Aspekte scheinbar gleichrangig nebeneinandergestellt, so dass damit nach Auffassung des BUND Naturschutz in der Bewertung ein verzerrtes Bild entsteht.

Letztlich werden in der Gesamtbewertung dieser unvollständigen Alternativenprüfung die vermeintlich leichtere Flächenverfügbarkeit (Staatswald) über alle anderen Kriterien gestellt und gleichzeitig die natürlichen Schutzgüter, insbesondere der vorhandene Waldbestand als kurz- bis mittelfristig nicht ersetzbares Schutzgut, völlig unterbewertet.

d. Der BUND Naturschutz bemängelt außerdem, dass die Auswirkungen der Planung auf die Vitalität des Ortskerns von Seubersdorf bei der enthaltenen Alternativenprüfung nicht berücksichtigt wurden.

Bei der Realisierung der geplanten Ortsumfahrung wäre zu erwarten, dass Einzelhandel und Handwerk im Ortskern unter erheblichen Umsatzrückgängen leiden würden. Wenn daher viele Betriebe schließen müssten, würde dies einen Verlust von Lebensqualität für die ansässige Bevölkerung, vor allem für ältere und/oder nicht-motorisierte Menschen, nach sich ziehen. Auch soziale und wirtschaftliche Aspekte des Ortskerns müssen bei der Planung berücksichtigt werden, zumal gerade die kleinen Geschäfte auch als Treffpunkt für Ortsansässige dienen.

6. Vorprüfung der UVP-Pflicht

Diese Prüfung ist nach Auffassung des BUND Naturschutz unzureichend.

Der Europäische Gerichtshof in Brüssel hat am 24. November 2016 die Position des BUND Naturschutz in der Auseinandersetzung um den umstrittenen kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellweges in Nürnberg bestätigt. Dieses Urteil hat Auswirkungen auf das Bayer. Straßen- und Wegegesetz und auf die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für entsprechende Vorhaben. Der BUND Naturschutz fordert, dass auch für das vorliegende Bauvorhaben europarechtliche Umweltschutzvorschriften in vollem Umfang anzuwenden sind.

7. Bestandserhebung und –bewertung

Die zugrunde gelegten Erhebungen stammen größtenteils von 2016 und manches aus 2007 und 2012. Somit sind die Erhebungen veraltet und können keine Grundlage für die Beurteilung der aktuellen Bestandsituation im Untersuchungsgebiet sein.

Diese Erhebungen sind daher unzureichend und auf den aktuellen Stand zu bringen.

8. Eingriffsermittlung und –bewertung

- a. Bei der favorisierten Variante bleibt ein Flächenbedarf von 4,25 ha. Dabei steht einer vollständigen Neuversiegelung von 1,71 ha eine Entsiegelung von nur 0,17 ha gegenüber. Dort kann sicher kein naturnaher Lebensraum entstehen.

Stattdessen muss für jede Versiegelung zwingend eine Fläche entsiegelt und vollständig renaturiert werden, die größer ist als die neu versiegelte Fläche. Eine Umwandlung von Freiflächen in Wald ist kein Ausgleich für eine vollständige Versiegelung. Wenn Bayern nicht in den nächsten Jahrzehnten unter Beton verschwinden möchte, sollte der Flächenverbrauch nicht nur schön gerechnet, sondern tatsächlich gesenkt werden!

- b. Die geplante Ortsumfahrung zerstört wertvollen Boden, gewachsene Naturbeziehungen am Übergang von Wiese und Wald sowie das Landschaftsbild. Der BUND Naturschutz wendet sich gegen die Rodung von über 30.000 m² intaktem Waldbestand, der unser Trinkwasser und das Klima schützt.
- c. Die Landschaftszerschneidung durch diese zusätzliche Straße zerstört den Lebensraum und die Austauschbeziehungen vieler Tierarten: von kleinen Säugetieren wie Feldhase oder Igel, von Fledermäusen, Vögeln und vielen Insektenarten. Dies stellt auch einen dauerhaften Eingriff in den natürlichen Lebensraum dar, indem vor allem bodengebundene Tierarten und Vögel den Verkehrstod durch Kollision mit Fahrzeugen bzw. durch Überfahren gerade bei einer Trassenführung im Waldrandbereich sterben.
- d. Es wurden bei weitem nicht alle relevanten Eingriffe berücksichtigt (z. B. Waldrandverlust, Zerschneidung von Lebensraumbeziehungen zwischen Wald und angrenzendem Offenland, funktionale Beeinträchtigung bzw. Entwertung des Waldes bzw. des Waldrandbereiches, Verlust der Erholungseignung, Lärmbeeinträchtigungen für Mensch & Natur, Risiken für das Grundwasser etc., etc.).

Damit fehlen aber wiederum zentrale Grundlagen für eine wirksame, d. h. eingriffsbezogene Kompensationsplanung.

- e. Durch die Waldrodung im Anschluss an den bestehenden Waldrand soll nur noch ein schmaler Gehölzstreifen zwischen Straße und Offenland erhalten bleiben. Dieser Bestand wäre äußerst instabil bei Sturmereignissen und droht dabei geschädigt und dezimiert zu werden. Außerdem würden dadurch auch erhebliche Gefahren für den Verkehr heraufbeschworen, so dass zu befürchten ist, dass der Waldrandstreifen durch Verkehrssicherungsmaßnahmen noch weiter beeinträchtigt und reduziert wird. Auch dies zeigt, dass die Planung nicht durchdacht ist und neben den bisher aufgelisteten Eingriffen noch weitere Eingriffe als Folgewirkungen beinhaltet.

9. Unzureichender Trinkwasserschutz

Obwohl die neue Trasse für die Ortsumfahrung nicht mehr durch das Wasserschutzgebiet verläuft, ist sie doch so nahe daran geplant, dass bei Verkehrsunfällen mit z. B. Gefahrgut eine Gefährdung für das Trinkwasser ausgehen kann. Auch aus diesem Grund ist es wichtig, keinen weiteren Schwerkverkehr durch Ausbaumaßnahmen anzuziehen.

10. Eingriffsminimierungsmaßnahmen

Diese sind völlig unzureichend, vielfach handelt es sich um Maßnahmen, die ohnehin aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder aus Praktikabilitätsgründen längst zum selbstverständlichen Standardprogramm bei der Bauausführung gehören. Im Verhältnis zum Umfang der geplanten Eingriffe sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung marginal.

11. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

- f. Die Erhebungen für die saP stammen großteils von 2016 und manches aus 2007 und 2012. Somit sind die Erhebungen veraltet und können keine Grundlage für die Beurteilung der aktuellen Bestandsituation der streng geschützten Tierarten im Untersuchungsgebiet sein. Es besteht damit die erhöhte Gefahr, dass durch das Vorhaben Schädigungen streng geschützten Tierarten auftreten, die von den Erhebungen gar nicht erfasst wurden.

Diese Prüfung ist daher unzureichend und auf den aktuellen Stand zu bringen.

- g. Bei den Erhebungen wurden als Arten nach Anhang IV der FHH-RL zahlreiche verschiedene Fledermausarten und nach VRL geschützten Vögel (Waldohreule u Goldammer) vorgefunden.

Warum die geltenden Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote als nicht erfüllt gelten sollen, kann nicht nachvollzogen werden. Durch den Verlauf der Straße im Waldgebiet werden beiderseits neue Waldränder geschaffen, die bestimmte Fledermausarten zur Nahrungssuche anlocken könnten. Damit würde gerade im Bereich der Straße ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko entstehen, das in der Planung nicht berücksichtigt wurde.

- h. Durch den Bau der Straße würde der nutzbare Lebensraum für störungsempfindliche Waldvogelarten erheblich eingeschränkt, da die Staatsstraße einen größeren, bislang störungsarmen Raum durchschneiden würde. Es ist vertieft zu überprüfen, welche Arten durch diesen Teilverlust und durch die Einengung ihres Lebensraums geschädigt bzw. in ihrem Bestand und ihrer Fortpflanzung gestört werden.

12. Entwertung eines unersetzlichen Naherholungsraums

Das durch die Umfahrungsstraße überplante Gebiet dient auch der Naherholung und für Naturerlebnisse im siedlungsnahen Waldgebiet. Diese Funktion würde durch die Planung weitgehend und ersatzlos verloren gehen und künftig fehlen.

13. Kompensationsmaßnahmen

- a. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind weder ausreichend noch geeignet, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Ökologisch-funktionale Eingriffe bzw. Verluste bleiben bei der Planung weitgehend unberücksichtigt.

b. Hinzu kommt, dass die Kompensationsmaßnahmen des Maßnahmenplans im Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht nachvollziehbar dargestellt und nachgewiesen sind. So sind einzelne BNT-Flächen des Kompensationsbedarfs dem Kompensationsumfang nicht zuzuordnen. Nur einzelne BNT-Flächen (Lage unbekannt) werden im Kompensationsumfangplan zugeordnet, andere offenbar nicht. Es kann nicht nachvollzogen werden, welche der Flächen in welchem Maß angerechnet werden. Hier sieht der BUND Naturschutz großen Bedarf für Nachbesserungen und eine erneute öffentliche Auslegung.

c. In der Realität ist der geplante Ausgleich mit 4 kleinen Ausgleichsflächen und einer Kompensationsfläche nach Waldgesetz 1 W nicht zu realisieren. Keine der Ausgleichsflächen hat nur annähernd den Anschluss an ein großes Waldgebiet wie die überplante Fläche. Stattdessen sind diese Flächen von landwirtschaftlichen Intensivflächen umgeben oder grenzen daran an. 3AW ist durch die neue Trasse vom Waldgebiet abgeschnitten.

Geplante Neuaufforstungen ohne Anschluss an bestehende, nennenswerte Waldgebiete sind bestenfalls als Feldgehölze einzustufen und schon von der Lage und von ihrer Lebensraumfunktion her auch nicht ansatzweise geeignet, den Verlust und die weitreichenden Eingriffe beim betroffenen zusammenhängenden großen Waldkomplex tatsächlich (d. h. auch in ökologisch-funktionaler Hinsicht) zu kompensieren. Zudem wird dabei die lange Dauer, bis Wald nachgewachsen ist, nicht berücksichtigt, so dass die Eingriffe dadurch in keiner Weise ausgeglichen werden können.

d. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können die geplanten Eingriffe in der Realität nicht kompensieren. Zwei der vorgesehenen Flächen (2A/E auf Fl.Nr. 168 Gemarkung Daßwang und 4 E bei Lauterhofen) grenzen unmittelbar an eine stark befahrene Staats- bzw. Bundesstraße an. Physische und optische Störungen entwerten diese Ausgleichsmaßnahmen, so dass sie nicht in vollem Umfang angerechnet werden dürfen.

Demgegenüber wird das von der Straßenplanung betroffene Areal weder von solchen Straßen durchschnitten, noch grenzt es zum überwiegenden Teil an intensiv bewirtschaftete Felder an. Dies ist jedoch bei den Ersatzflächen 1A, 2A/E und 4W der Fall, weshalb hierbei nur ein unzureichender Ausgleich erfolgen kann.

e. Außerdem bezweifelt der BUND Naturschutz die Wirksamkeit der Maßnahmen, da entsprechende Grundstücke für Ausgleichsmaßnahmen in Privatbesitz bleiben sollen und bei Ausgleichsmaßnahmen erfahrungsgemäß nur unzureichende Erfolgskontrollen durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Scheuerlein
Regionalreferent
für die Oberpfalz

gez.
Dr. Josef Guttenberger
Vorsitzender der
BN-Kreisgruppe Neumarkt

gez.
Klara Grönninger
Vorsitzende der
BN-Ortsgruppe Seubersdorf

Telefon 0911 81878-13

Reinhard.scheuerlein@bund-naturschutz.de

Fax, Letzte Übertragung

 PAGE. 001/001
 15.07.2020 15:38

 Name : BUND NATURSCHUTZ
 Fax : +49 911 869568

 Empf.-Nr. 4379
 Empfangsdatum und -zeit 15.07.2020 15:30
 Starten /Fertigst. 15.07.2020 15:33 /15.07.2020 15:38
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
4379	15.07	15:33	Send	094156801499	04:54	009/009	OK

Per Fax 09497 / 94196-20 und per Fax 0941 5680-1499

Gemeinde Seubersdorf i. d. Opf.

 Regierung der Oberpfalz
 Zimmer A345

Schulstraße 4

Emmeramsplatz 8

92358 Seubersdorf i. d. Opf.

93047 Regensburg

 Unser Zeichen: Ust-Opf-NM-St2660_OU_Seubersdorf_2020_07_15
 vom: 15. Juli 2020

BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

 Landesverband Bayern
 des Bundes für Umwelt-
 und Naturschutz
 Deutschland e.V.

 Landesfachgeschäfts-
 stelle Nürnberg
 Bauernfeindstr. 23
 90471 Nürnberg
 Tel. 09 11/81 87 8-0

Fax, Letzte Übertragung

 PAGE. 001/001
 15.07.2020 15:33

 Name : BUND NATURSCHUTZ
 Fax : +49 911 869568

 Empf.-Nr. 4376
 Empfangsdatum und -zeit 15.07.2020 15:28
 Starten /Fertigst. 15.07.2020 15:29 /15.07.2020 15:33
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
4376	15.07	15:29	Send	094979419620	04:05	009/009	OK

Per Fax 09497 / 94196-20 und per Fax 0941 5680-1499

Gemeinde Seubersdorf i. d. Opf.

Schulstraße 4

92358 Seubersdorf i. d. Opf.

Regierung der Oberpfalz

Zimmer A345

Emmeramsplatz 8

93047 Regensburg

 Unser Zeichen: Ust-Opf-NM-St2660_OU_Seubersdorf_2020_07_15
 vom: 15. Juli 2020

BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

 Landesverband Bayern
 des Bundes für Umwelt-
 und Naturschutz
 Deutschland e.V.

 Landesfachgeschäfts-
 stelle Nürnberg
 Bauernfeindstr. 23
 90471 Nürnberg
 Tel. 09 11/81 87 8-0